

**Auskünfte:** Kurt Gräßl, 4. Stock, Zi Nr 423, Tel Nr 05574/4951-52214

Zahl: BHBR-II-1301-172/2022-2

Bregenz, am 13.09.2022

## K U N D M A C H U N G

Die Fetz HOLZBAU GmbH hat mit Eingabe vom 09.08.2022 (in aktualisierter Fassung eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 29.08.2022) um die Erteilung der Baubewilligung und gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Erweiterung des Heizraumes bei der bestehenden Zimmerei in Egg, Kammern 172 (Gst-Nr 2467/1, KG Egg), angesucht.

Der ca 52 m<sup>2</sup> umfassende Zubau betrifft das Nachbargrundstück Gst-Nr 2469, KG Egg, und soll die betroffene Teilfläche nach Abschluss der Arrondierungsmaßnahmen in obige Betriebsliegenschaft miteinbezogen werden.

Nach den von der Muxel Johann GmbH, Au, ausgearbeiteten Plan- und Beschreibungsunterlagen dient der Zubau der Aufstellung von Pufferspeichern.

Durch gegenständliches Projekt ergeben sich ansonsten keine Änderungen beim betrieblichen Ablauf; dies insbesondere betreffend die genehmigten Betriebszeiten und den Lieferverkehr.

Über den Bauantrag und das gewerbebehördliche Ansuchen wird hiemit eine mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 06.10.2022**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**10.00 Uhr an Ort und Stelle (Büro)**

anberaunt.

### **Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer

Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen. Bei persönlicher Einsichtnahme wird das Tragen einer FFP2-Maske weiterhin empfohlen.

- beim Marktgemeindeamt Egg während der Zeiten des Parteienverkehrs.

#### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungswerber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein

Grundstück zu rechnen ist

- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf s einem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschrift fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 wird am Ort der mündlichen Verhandlung das Tragen einer FFP2-Maske und das Halten von Abstand weiterhin empfohlen.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Gernot Längle

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

das Marktgemeindeamt Egg, mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der und Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern; aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit können anstelle des Anschlages die Eigentümer des Betriebsgrundstückes und der unmittelbar benachbarten Häuser persönlich geladen werden.

- um persönliche Ladung folgender Personen:

im Bauverfahren: den Grundeigentümer bzw den Bauberechtigten und die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG (dabei ist darauf zu achten, dass Nachbar nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes ist, sondern auch derjenige, der an einem solchem fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat).

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:


- die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde (zwingend im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, im kombinierten Bau- und Gewerbeverfahren und im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz);
- ein Verzeichnis über die in den unmittelbar benachbarten Häusern der Betriebsanlage erfolgten Kundmachungsanschlüsse mit Angabe des Anschlagzeitraumes;
- im Falle der Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde ist der Nachweis über den Beginn und Ende der Veröffentlichung gemäß § 32e Abs 3 des Vorarlberger Gemeindegsetzes mitzubringen;
- die Ladungsnachweise.

Beilagen: 1 Projektausfertigung, welche am Verhandlungstag mitzubringen ist

- die Fetz HOLZBAU GmbH, Kammern 172, 6863 Egg, per E-Mail versendet (info@fetz-holzbau.at), als Antragstellerin, unter Anschluss einer Ausfertigung des Aktenvermerkes vom 12.09.2022
- Herrn Ludwig Fetz, Oberdorf 27, 6863 Egg-Großdorf
- die Muxel Johann GmbH Planungsbüro und Bauträger, Argenstein 429, 6883 Au, per E-Mail versendet (au@muxelplan.at), als Planverfasserin, unter Anschluss einer Ausfertigung des Aktenvermerkes vom 12.09.2022

- ☒ das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIc – Maschinenbau und Elektrotechnik, zH des gewerbetechnischen Amtssachverständigen, Landhaus, 6900 Bregenz, per V-DOK versendet, unter Anschluss einer Projektausfertigung (folgt per Post)
- ☒ das Arbeitsinspektorat Vorarlberg, Rheinstraße 57, 6900 Bregenz, per E-Mail versendet (post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at), unter Anschluss einer Projektausfertigung (folgt per Post)
- ☒ die Brandverhütungsstelle Vorarlberg, Römerstraße 12, 6900 Bregenz, per E-Mail versendet ([vorarlberg@brandverhuetung.at](mailto:vorarlberg@brandverhuetung.at))
- ☒ das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIIc – Hochbau und Gebäudewirtschaft, Widnau 12, 6800 Feldkirch, zH des hochbautechnischen Amtssachverständigen, per V-DOK versendet

FdRdA:

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der</p> <p>Bezirkshauptmannschaft Bregenz          Bahnhofstraße 41          A-6901 Bregenz          E-mail: <a href="mailto:bhbregenz@vorarlberg.at">bhbregenz@vorarlberg.at</a>          überprüft werden.</p>
---	--

